



5 StR 217/12

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 4. Juli 2012  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

3.

wegen gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Juli 2012  
beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 20. September 2011 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, die des Angeklagten H. B. mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO), dass bei diesem Angeklagten vier Monate der Gesamtfreiheitsstrafe als vollstreckt gelten (UA S. 29, Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf

Raum

Schaal

Dölp

König